



# *Königreich Deutschland*

*Wir*

**ir, Peter, gewählter Oberster Souverän von Gottes Gnaden,**

**Treuhänder des Reiches, bestimmen und ordnen was folgt:**

**Kommunikations- und Grundsatzordnung für Beamte, Amtsträger,  
Souveräne und Eidleistende  
gültig ab dem 31. März 2014**

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Das Gesetz dient dem Ziel, eine verlässliche Staatsführung zu erreichen und zwischenmenschliche Spannungen und Mißverständnisse zu vermeiden.
- (2) Es erfüllt keine Straftatbestände, wenn es nicht geachtet wird.
- (3) Es findet eine öffentliche Aussprache bei einer Gesetzesverletzung durch eine eidleistende Person mit dem Ziel statt, die Gesetzesverletzung bewußt zu machen, Konsequenzen aufzuzeigen und bessernd einzuwirken.
- (4) Die öffentliche Aussprache findet nur statt, wenn sie durch eine Person gefordert wurde, gegenüber der das Gesetz nicht eingehalten wurde oder wenn die Verletzung zu sozialem Unfrieden führt oder führen kann.
- (5) Das Gesetz wird für Personen außerhalb des Gesetzes als Richtlinie empfohlen und ist als Bildungsgrundsatz an jeder staatlichen Schule des Königreiches Deutschland zu lehren.

## **§ 2**

Wir, Peter, fordern gemäß dem Eid des Eidleistenden oder anderen eigenen Erklärungen gegenüber Uns das Folgende ein, was auch Wir bereit sind zu leisten:

- wir gehen ehrlich und kommunikativ bis in die Tiefe miteinander um,
- wir kommunizieren klar und direkt,
- wir bemühen uns immer um das Verstehen der Sichtweise des anderen,
- wir vertrauen einander, auch wenn wir (noch) keine übereinstimmende Sichtweise erlangen können,

- wir hören nicht nur auf die Meinung anderer, sondern verschaffen uns eine eigene Meinung im direkten Kontakt und mit klarer Kommunikation und beurteilen eine Angelegenheit erst danach,
- wir sind willig, die Argumente des anderen anzuhören und vorurteilslos zu prüfen,
- wir sind in jeder Wissensrichtung lernwillig und lernbereit und/oder vertrauen dem Urteil des anderen in dessen überlegenen Wissensgebieten und bemühen uns dessen Vorschlägen oder Weisungen zu folgen, wenn es mit unserem Gewissen vereinbar ist,
- wir stehen zueinander und treten füreinander zur Erreichung des gemeinsamen Zieles ein,
- wir lassen nicht zu, daß etwas zwischen uns stehen wird, solange wir beide das Gleiche wollen,
- wir weichen, auch wenn die Gründe nicht (gleich) verstanden oder nachvollzogen werden können, in einer Konfliktsituation nicht aus und auch nicht, wenn etwas nicht zur eigenen Zufriedenheit geschieht, solange das gemeinsame Ziel nicht aufgegeben und weiter verfolgt wird,
- wir respektieren, wenn der Andere etwas noch nicht verstehen will oder kann und solange dieser Zustand besteht, folgen wir der Anweisung des Fähigeren des jeweiligen Fachbereiches
- bei der inneren Anbahnung einer Trennung der Zusammenarbeit wird dies klar gesagt und begründet mit einer Fristsetzung. Es wird dem anderen eine Möglichkeit zur Veränderung einer Verhaltensweise innerhalb der Fristsetzung eingeräumt mit dem Ziel, eine Trennung zu vermeiden
- sollte eine Trennung nicht vermieden werden können, ist das Gesetz zur Lösung des Eides anzuwenden oder ein Aufgabenbereich auszuwählen, bei dem eine direkt Zusammenarbeit nicht nötig ist oder Meinungsverschiedenheiten keinen Einfluß auf die Erreichung des Zieles haben.

Die oben angeführte Verhaltensweise ist bei einer Zusammenarbeit mit Uns konsequent einzuhalten.

### § 3

Jeder Eidleistende kann die Anwendung dieses Gesetzes nach den allgemeinen Grundsätzen für sich einfordern.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Insiegel.  
Gegeben zu Wittenberg, den 31.03.2014

---

Peter  
gewählter Oberster Souverän  
des  
**Königreiches Deutschland**  
Imperator Fiduziar